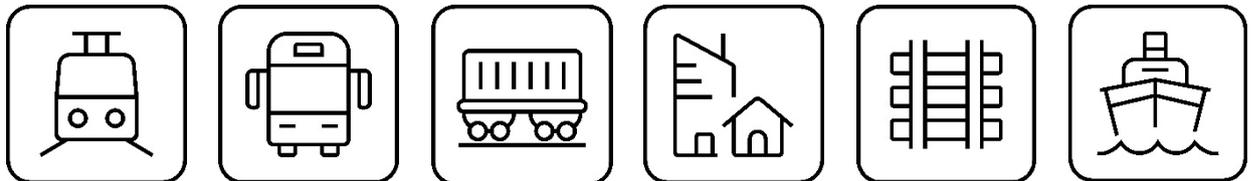


# Organisationsreglement

BLS AG



1. Januar 2025

# Inhalt

<b>1. Grundlagen und Zweck</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Konzernstruktur der BLS</b> .....	<b>3</b>
3.1 Stammhaus .....	3
3.2 Konzerngesellschaften .....	3
3.3 Beteiligungen ohne einheitliche Leitung .....	3
<b>4. Einheitliche Konzernleitung</b> .....	<b>3</b>
4.1 Vorrang der Konzerninteressen .....	4
4.2 Leistungsbezug .....	4
4.3 Fachführung .....	4
4.4 Delegationsprinzip .....	4
4.5 Kompetenzprinzip .....	4
4.6 Kompetenzvorbehalt.....	4
<b>5. Verwaltungsrat</b> .....	<b>4</b>
5.1 Funktion .....	4
5.2 Aufgaben und Kompetenzen .....	5
5.3 Konstituierung.....	6
5.4 Sitzungen .....	6
5.4.1 Sitzungsrhythmus, Einberufung, Traktandierung und Teilnahme.....	6
5.4.2 Beschlussfassung .....	6
5.4.3 Vorsitz und Protokoll .....	7
5.5 Auskunfts- und Einsichtsrecht, Berichterstattung.....	7
5.6 Entschädigung .....	7
<b>6. Ausschüsse des Verwaltungsrates</b> .....	<b>7</b>
6.1 Ausschuss Finanzen und Revision (AFR).....	8
6.2 Ausschuss Personal und Entschädigung (APE) .....	8
6.3 Ausschuss Projekte BLS (APB).....	9
<b>7. Präsident:in des Verwaltungsrates</b> .....	<b>9</b>
<b>8. Geschäftsleitung</b> .....	<b>9</b>
8.1 Funktion .....	9
8.2 Organisation der BLS AG .....	9
8.3 Zusammensetzung der Geschäftsleitung.....	11
8.4 Aufgaben und Kompetenzen .....	11
8.5 Sitzungen .....	12
<b>9. Vorsitzender der Geschäftsleitung (CEO)</b> .....	<b>12</b>
<b>10. Gemeinsame Bestimmungen</b> .....	<b>13</b>
10.1 Gremienprinzip .....	13
10.2 Einmalbehandlung .....	13
10.3 Dringende Geschäfte / Notfallkompetenz .....	13
10.4 Unterschriftsberechtigung .....	13
10.5 Geheimhaltung und Aktenrückgabe .....	14
10.6 Vermeidung von Interessenkonflikten .....	14
10.7 Rücktritt aus Vertretungsmandaten .....	14
<b>11. Inkrafttreten</b> .....	<b>14</b>

## 1. Grundlagen und Zweck

Dieses Organisationsreglement (OGR) wird vom Verwaltungsrat der BLS AG auf der Grundlage von Art. 716 und Art. 716b OR und Artikel 23 der Statuten erlassen. Es definiert die Organisation der BLS AG, die Konzernstruktur sowie die Arbeitsweise, Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und legt die übergeordneten Grundsätze der Geschäftssteuerung im Konzern fest.

Das OGR hat Vorrang vor sämtlichen anderen internen Reglementen und ist im Fall eines Widerspruchs mit solchen Dokumenten (vorbehältlich des zwingenden Rechts und den Statuten) massgeblich.

## 2. Geltungsbereich

Das OGR gilt für alle Organe und Mitarbeitenden der BLS AG und ihrer Konzerngesellschaften mit Sitz in der Schweiz, sofern keine abweichenden Vereinbarungen mit Dritten die Anwendung einschränken oder ausschliessen. Ausländische Konzerngesellschaften wenden das OGR unter Einhaltung der lokal geltenden Vorschriften und Gegebenheiten sinngemäss an und erlassen die hierzu notwendigen Änderungen und Ergänzungen.

## 3. Konzernstruktur der BLS

### 3.1 Stammhaus

Die Organe der BLS AG (Stammhaus) sind für die einheitliche Konzernleitung (Oberleitung und Oberaufsicht), insbesondere für die strategische und finanzielle Führung der BLS AG und der Konzerngesellschaften verantwortlich. Sie beachten jedoch die rechtliche Unabhängigkeit der Konzerngesellschaften und die diesbezüglich anwendbaren gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften sowie Vereinbarungen mit Dritten.

### 3.2 Konzerngesellschaften

Als Konzerngesellschaft gelten neben dem Stammhaus alle Tochtergesellschaften, die die BLS direkt oder indirekt mit mehr als 50% des Kapitals oder der Stimmrechte beherrscht und die voll konsolidiert werden. Als Konzerngesellschaft gelten auch alle Beteiligungen, deren Geschäftsführung an die BLS AG oder eine andere Konzerngesellschaft delegiert wurde, unabhängig von der Höhe der Kapitalbeteiligung.

### 3.3 Beteiligungen ohne einheitliche Leitung

Ansonsten gelten Gesellschaften mit paritätischer Beteiligung oder Minderheitsbeteiligung als Beteiligung ohne einheitliche Leitung.

Nicht als Beteiligungen im Sinne dieses OGR gelten als Finanzanlagen gehaltene Anteile am Eigenkapital von Drittgesellschaften.

## 4. Einheitliche Konzernleitung

Dieses OGR regelt die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Organe und der Verantwortlichen der BLS für die wirtschaftliche, soziale und ökologisch nachhaltige Entwicklung und

Steuerung des Konzerns, die sich an den Kund:innen, Mitarbeiter:innen und dem öffentlichen Auftrag orientiert. Die nachfolgenden **Steuerungsgrundsätze** werden beim Aufbau der Organisation, der Gestaltung der Arbeitsabläufe und bei der Beschlussfassung auf jeder Stufe angemessen berücksichtigt.

#### 4.1 Vorrang der Konzerninteressen

Die Konzerngesellschaften fördern die Interessen des Konzerns im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen und statutarischen Vorgaben, sofern dies durch Vereinbarungen mit Drittaktionär:innen nicht eingeschränkt wird.

#### 4.2 Leistungsbezug

Sämtliche Geschäftsbereiche der BLS wie auch die Konzerngesellschaften sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Leistungen innerhalb des Konzerns zu beziehen. Ausnahmen sind möglich, wenn die erforderliche Qualität, die Kosten oder die zeitliche Verfügbarkeit einem Marktvergleich nicht standhalten. Die Geschäftsleitung der BLS AG regelt das Verfahren für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen.

#### 4.3 Fachführung

Für die Steuerung konzernübergreifender Themen und zur Unterstützung der Geschäftsbereiche, der Querschnittsfunktionen und Konzerngesellschaften hat die BLS Fachführungen eingerichtet. Die GL erlässt die für die einheitliche Konzernleitung notwendigen fachlichen Vorgaben.

Der Verwaltungsrat regelt die Grundzüge der Fachführungen, die hauptsächlich aufsichtsrechtliche Aufgaben übernehmen (Assurance-Funktionen) in einem separaten Reglement.

#### 4.4 Delegationsprinzip

Entscheide sind im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben unter Beachtung der zwingenden Kompetenzregeln an diejenige Stelle zu delegieren, die über die notwendige Fachkompetenz verfügt und die Verantwortung im Konzerninteresse der BLS am besten wahrnehmen kann. Bei übergeordneten Themen und Geschäften sind die betroffenen Stellen vorgängig anzuhören.

#### 4.5 Kompetenzprinzip

Sämtliche Organe und Mitarbeiter:innen der BLS verfügen unter Einhaltung der übergeordneten Vorgaben im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit über die Kompetenzen, die für einen sachgerechten Entscheid und seine Umsetzung erforderlich sind und tragen die vollumfängliche Verantwortung für die von ihnen gefällten Entscheide auf der Stufe der entsprechenden Konzerngesellschaft. Entscheidet ein Gremium, so tragen die jeweiligen Antragssteller:innen die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Entscheidungsgrundlagen und die Umsetzung des Beschlusses.

#### 4.6 Kompetenzvorbehalt

Ungeachtet vorstehender Prinzipien können jedes Organ und alle Vorgesetzten im Einzelfall oder generell zur Wahrung übergeordneter Interessen in den Kompetenzbereich der ihnen untergeordneten Stelle eingreifen und deren Kompetenzen und Aufgaben an sich ziehen.

## 5. Verwaltungsrat

### 5.1 Funktion

Der Verwaltungsrat nimmt die Oberleitung und Oberaufsicht der BLS AG wahr und ist oberste Instanz im Rahmen der Führungsorganisation des Konzerns (einheitliche Konzernleitung). Der

Verwaltungsrat oder - im Falle einer Delegation - die Geschäftsleitung der BLS AG haben soweit gesetzlich zulässig eine Initiativ-, Aufsichts- und übergeordnete Entscheidungsfunktion gegenüber Konzerngesellschaften.

Darüber hinaus sind die Organe der Konzerngesellschaften in der Führung und Organisation ihrer Gesellschaft selbständig und eigenverantwortlich. Die Konzerngesellschaften tragen dabei gemeinsam zum Erfolg des gesamten BLS-Konzerns bei.

Die Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsrates wie auch der Geschäftsleitung sind in diesem OGR und der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung der BLS (GZO) geregelt.

## 5.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat delegiert im Rahmen des vorliegenden OGR und der GZO die operative Führung der BLS AG insgesamt an die Geschäftsleitung.

Die nachfolgenden Aufgaben nimmt er selbst wahr:

1. die **Oberleitung der Gesellschaft**, insbesondere betreffend:
  - Festlegung der strategischen und finanziellen Ziele der BLS AG und des Konzerns und die dazu erforderlichen Mittel;
  - Festlegung der Planungs-, Informations- und Kontrollsysteme zur Sicherstellung der Fortführungsfähigkeit der BLS AG und ihrer Konzerngesellschaften;
  - die Gründung und Auflösung von Kapitalgesellschaften, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen und die Gründung und Auflösung von strategisch relevanten Genossenschaften;
  - die Erteilung von Mandaten an die Revisionsgesellschaft, die über die Rechnungsprüfung hinausgehen;
  - Geschäftsentscheide mit hohen finanziellen oder anderweitigen Risiken.
2. die **Festlegung der Organisation** der obersten Stufe der Aufbau- und Ablauforganisation der BLS AG sowie die Integration der Konzerngesellschaften;
3. die **Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung**, soweit dies für die Führung der BLS AG und des Konzerns notwendig ist;
4. die **Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen**; Entscheid über den Wahlvorschlag für die Verwaltungsräte der Konzerngesellschaften BLS Netz AG und BLS Cargo AG, für Erstbesetzung von Verwaltungsräten bei den übrigen Konzerngesellschaften und die Besetzung der Verwaltungsräte im Rahmen von wesentlichen Zweckänderungen bei Konzerngesellschaften zuhanden der jeweiligen Generalversammlungen sowie die Nomination der Vertreter:innen der BLS AG in strategisch wichtige Organisationen (Vereine, Stiftungen, Interessensverbände etc.);
5. die **Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen**, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; die Oberaufsicht basiert im Wesentlichen auf der Berichterstattung der Geschäftsleitung und der vom Verwaltungsrat eingesetzten Assurance-Funktionen;
6. **Erstellung des Geschäftsberichtes** sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines **Gesuchs um Nachlassstundung** und die **Benachrichtigung des Richters** im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat erlässt die hierzu erforderlichen Vorgaben und beauftragt die Geschäftsleitung mit deren Umsetzung.

Die detaillierten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zu den vorstehend aufgeführten Aufgaben des Verwaltungsrates und Entscheidkompetenzen zu weiteren Geschäftsvorfällen finden sich in der GZO.

Der Verwaltungsrat führt jährlich eine Reflexion seiner Tätigkeit durch. Er sorgt für eine angemessene Weiterbildung seiner Mitglieder.

### 5.3 Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 9 Mitgliedern und wird vorbehaltlich dem Entsendungsrecht jährlich durch die Generalversammlung (GV) gewählt.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat das Recht, eine Vertretung zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Die Kantone Bern und Wallis haben das Recht, je ein Mitglied im Sinne von Art. 762 OR in den Verwaltungsrat abzuordnen.

Der Verwaltungsrat orientiert sich an den Bestimmungen des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» und wendet diesen sinngemäss an.

Darüber hinaus konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst und wählt aus seiner Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten, eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten und bestimmt die Zusammensetzung und die Vorsitzenden der Ausschüsse. Er bezeichnet eine weitere Person als Sekretär:in, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

### 5.4 Sitzungen

#### 5.4.1 Sitzungsrhythmus, Einberufung, Traktandierung und Teilnahme

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, grundsätzlich mindestens sechsmal jährlich. Er tagt auch, wenn dies von einem Mitglied des Verwaltungsrates oder von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt in der Regel 10 Tage im Voraus durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verwaltungsrates unter Angabe der Traktanden und unter Beilage der Entscheidungsgrundlagen in schriftlicher oder digitaler Form.

Traktanden und Anträge können von jedem Mitglied des Verwaltungsrates bis 14 Tage vor der Sitzung zuhanden des Präsidiums des Verwaltungsrates eingereicht werden.

In Ausnahmefällen, insb. bei zeitlicher Dringlichkeit, kann die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrates kurzfristig eine ausserordentliche Sitzung einberufen. Die Einladung mit den Unterlagen ist in diesem Fall so früh wie möglich bekannt zu geben.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind. In dringenden Fällen entscheiden die anwesenden Mitglieder analog Ziff. 10.3.

Sitzungen finden in der Regel physisch an einem Tagungsort statt. Eine Teilnahme mit elektronischen Mitteln ist zulässig. Auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Verwaltungsrates können Sitzungen auch gänzlich mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden. Für die Teilnahme mit elektronischen Mittel ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Voten unmittelbar abgeben und an den Diskussionen teilnehmen können.

Neben den Mitgliedern des Verwaltungsrates nehmen in der Regel die Mitglieder der Geschäftsleitung in der Sitzung mit beratender Stimme teil. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrates entscheidet situativ über den Beizug von weiteren internen oder externen Fachpersonen.

#### 5.4.2 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden VR-Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Stellvertretung ist weder durch ein anderes VR-Mitglied noch einen Dritten möglich. Eine schriftliche Stellungnahme zuhanden des

Verwaltungsrates ist bei Abwesenheit möglich, gilt aber nicht als Stimmabgabe. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (per Post, E-Mail oder anderen digitalen Mitteln) mit der Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst werden, sofern kein Mitglied innerhalb der Antwortfrist die Beratung in einer Sitzung verlangt.

#### 5.4.3 Vorsitz und Protokoll

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz. Bei Abwesenheit übernimmt die Vize-Präsidentin bzw. der Vize-Präsident oder ein anderes Mitglied.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und vom Protokollführenden unterzeichnet wird. Das Protokoll hält den Verhandlungsgegenstand mit den Anträgen, eine Zusammenfassung der Diskussion und die Beschlüsse unter Angabe des Stimmverhältnisses fest. Gegenstimmen und Enthaltungen werden namentlich aufgeführt. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten ordentlichen Sitzung zu genehmigen. Allfällige Ergänzungen und Änderungen werden im Genehmigungsprotokoll aufgeführt.

Das Ergebnis eines Zirkulationsbeschlusses wird den Mitgliedern des Verwaltungsrates von der Sekretärin bzw. vom Sekretär des Verwaltungsrates zur Kenntnis gebracht. Die Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufgenommen.

### 5.5 Auskunfts- und Einsichtsrecht, Berichterstattung

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann über Angelegenheiten der Gesellschaft und, soweit nicht Unternehmensgeheimnisse tangiert sind, der Konzerngesellschaften an den Sitzungen Auskunft verlangen.

Die Geschäftsleitung orientiert den Verwaltungsrat an den Verwaltungsratssitzungen über den finanziellen und operativen Geschäftsgang, über ihre Geschäftstätigkeit und wichtige Geschäftsvorfälle.

Ausserordentliche Vorfälle sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen, bei besonderer Dringlichkeit mündlich.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren schriftlich an das Präsidium bzw. Vize-Präsidium zu richten.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten des Verwaltungsrates beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist diese:r ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

### 5.6 Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt über die Entschädigung und den Auslagenersatz seiner Mitglieder in einem separaten Reglement.

## 6. Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diesen Kompetenzen zuweisen. Die Mitglieder der Ausschüsse sowie die jeweiligen Vorsitzenden werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Ausschüsse befinden über die Teilnahme von weiteren Personen. Die Gesamtverantwortung für die an die Ausschüsse übertragenen Aufgaben verbleibt jedoch

beim Verwaltungsrat. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrates kann uneingeschränkt an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

Die Ausschüsse beraten Sach- und Personalgeschäfte vertieft und unterstützen den Verwaltungsrat in der Vorbereitung seiner Beschlüsse und in der Wahrnehmung seiner Oberleitungs- und Aufsichtsfunktion. Sie verfügen nur über Entscheidungskompetenzen, wenn dies nachfolgend ausdrücklich festgehalten ist oder durch den Verwaltungsrat beschlossen wird. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die unter vorstehender Ziffern 5.4.2 und 5.4.3 aufgeführten Regeln sinngemäss.

Die bzw. der Vorsitzende eines Ausschusses regelt die Arbeitsweise des Ausschusses, beruft die Sitzungen ein, bestimmt die Art und Weise der Durchführung (physisch oder mit elektronischen Mitteln), erstattet anlässlich der Sitzungen des Verwaltungsrates Bericht über die Tätigkeit, Empfehlungen und Beschlüsse des Ausschusses und stellt bei Bedarf die Verbindung zu den anderen Ausschüssen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates sicher.

Die bzw. der Vorsitzende eines Ausschusses hat das Recht, bei der Geschäftsleitung alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen einzuholen.

Der Verwaltungsrat hat folgende drei ständigen Ausschüsse bestellt. Er kann situativ weitere Ausschüsse bestellen oder bestehenden Ausschüssen bei Bedarf zusätzliche Aufgaben zuweisen.

### **6.1 Ausschuss Finanzen und Revision (AFR)**

Der Ausschuss behandelt folgende Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates vertieft:

- Aufsichtsthemen (Umsetzung der Assurance-Aufgaben, Berichterstattung der Assurance-Funktionen, Risikobeurteilungen, Massnahmencontrolling)
- finanzielle Planung und Reporting auf Konzernebene
- Projekt- und Kreditanträge an den VR BLS AG und den VR BLS Netz AG, inkl. Nachtragskredite
- Projektcontrolling A-Projekte der BLS AG oder Konzerngesellschaften

Darüber hinaus begleitet der AFR die externe Revisionsstelle im Rahmen der Ausübung ihres Prüfungsmandats und allfälliger zusätzlicher Aufträge. Er genehmigt die Auditplanung der Internen Revision und nimmt die Berichterstattung der Internen Revision zuhanden des VR ab.

Die Leitung des AFR führt die interne Revision fachlich.

### **6.2 Ausschuss Personal und Entschädigung (APE)**

Der Ausschuss behandelt folgende Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates vertieft:

- Diskussion von HR-Themen;
- Anträge/Informationen zu Personalgeschäften des VR (entsprechend GZO);
- die Entschädigungsregelung des Verwaltungsrats;
- Grundsätze zu den Anstellungsbedingungen für GAV-Mitarbeiter:innen und Kader.

Der Ausschuss entscheidet über folgende Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates:

- die Festlegung der Jahresziele der bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung und die Kenntnisnahme der Ziele der restlichen GL-Mitglieder;
- die Festlegung von Lohn und variabler Lohnanteil der Geschäftsleitung im Rahmen der vom Verwaltungsrat zur Lohnpolitik genehmigten Grundsätze.

Der Ausschuss führt den Auswahlprozess für Ersatzwahlen in den Verwaltungsrat der BLS AG und den Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Er begleitet den Auswahlprozess für die restlichen Mitglieder der Geschäftsleitung.

### **6.3 Ausschuss Projekte BLS (APB)**

Der Ausschuss behandelt folgende Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates vertieft:

- Begleitung von Geschäften und Projekten der BLS AG oder von Konzerngesellschaften (ohne BLS Netz AG) mit hoher Strategie- oder Risikorelevanz in der Konzept- und/oder Realisierungsphase;
- Auf Antrag der Geschäftsleitung Coaching und Beratung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und ausgewählten Kadern in konkreten Geschäften und Projekten.

## **7. Präsident:in des Verwaltungsrates**

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrates setzt in Zusammenarbeit mit der bzw. dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung die Traktandenliste für die Sitzungen fest. Die Traktandenliste soll alle Gegenstände enthalten, welche die Präsidentin bzw. der Präsident, ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung zur Behandlung zu bringen wünschen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrates sorgt für die Berichterstattung an die Mitglieder des Verwaltungsrats und stellt die enge Verbindung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sicher sowie pflegt in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung die Beziehungen zu den Aktionär:innen und den wichtigsten Anspruchsgruppen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident befindet über die notwendigen Massnahmen und Vorkehrungen in dringlichen Situationen bis zum Entscheid durch den Verwaltungsrat, darin eingeschlossen ist ein Weisungsrecht an die Geschäftsleitung.

Die Präsidentin bzw. der Präsident ist die direkte Ansprechperson der bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung und steht mit diesem bzw. dieser in engem Informationsaustausch über alle wichtigen Fragen des Konzerns. Die Präsidentin bzw. der Präsident erhält die Protokolle der Geschäftsleitung und hat das Recht, an Sitzungen der Geschäftsleitung teilzunehmen.

Die Funktionen, die der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zustehen, gehen, wenn diese:r an der Ausübung des Amtes verhindert ist, auf das Vizepräsidium über.

## **8. Geschäftsleitung**

### **8.1 Funktion**

Die Geschäftsleitung übt im Rahmen der Führung des BLS-Konzerns einerseits die operative Führung der BLS AG aus und steuert andererseits die übergeordneten Aufgaben, die für alle Konzerngesellschaften gemeinsam erbracht werden. Darunter fallen u.a. die Fachführungen und Konzerndienstleistungen. Sie erlässt die hierfür erforderlichen Vorgaben.

### **8.2 Organisation der BLS AG**

Die BLS ist in Geschäftsbereiche (GB) und Querschnittsfunktionen (QF) gegliedert. Die Geschäftsbereiche umfassen diverse Geschäftsmodelle, die sich aus der Konzernstrategie ergeben. Die Querschnittsfunktionen steuern mit ihren Fachführungen die Umsetzung der übergeordneten Aufgaben und erbringen zentrale Dienstleistungen.

Die Leitenden der Geschäftsbereiche und der Querschnittsfunktionen sind für die Umsetzung der Unternehmensstrategie, die Weiterentwicklung ihres Bereiches, die Einhaltung des Budgets und die Erreichung der Unternehmens- und Jahresziele in ihrem Bereich verantwortlich.

Die Leitenden der Geschäftsbereiche und der Querschnittsfunktionen leisten zudem einen kollektiven Beitrag zur laufenden Optimierung und Weiterentwicklung der BLS.

Die BLS verfügt über folgende **Geschäftsbereiche**:

Infrastruktur	Die Infrastruktur stellt den sicheren, pünktlichen und kosteneffizienten sowie diskriminierungsfreien Netzzugang auf dem Schienennetz der BLS und die Betriebsführung sicher. Sie verantwortet die nachhaltige Dimensionierung, Projektierung, Erneuerung und Erweiterung ihrer Anlagen. Sie erbringt ihre Dienstleistungen im Wesentlichen für die BLS Netz AG.
Bahnproduktion	Die Bahnproduktion ist ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) im Personenverkehr und Instandhaltungsstelle (ECM) für alle Fahrzeugtypen. Sie ist ein BLS-interner Dienstleister und Produzent. Sie bietet «Zug aus einer Hand» für Personenmobilität und insb. Lokführer:innen, Instandhaltung & Engineering für Güterverkehr, Infrastruktur sowie Dritte.
Personenmobilität	Die Personenmobilität umfasst angebotsorientiert alle Verkehrsträger und Services, welche eigenständig oder in Kooperation angeboten werden. Die Konzerngesellschaften BLS Fernverkehr AG, BLS Schifffahrt AG und Busland AG sind ihr organisatorisch zugeordnet.
Güterverkehr	Der Güterverkehr vereint sämtliche Aktivitäten der BLS AG im Schienengüterverkehr. Das beinhaltet die Aktivitäten der Konzerngesellschaft BLS Cargo AG mit ihren Ländergesellschaften sowie den Beteiligungen an der RAIPIN AG und HUPAC. Die Unternehmensleitung der BLS Cargo AG trägt die Segmentsverantwortung für den Bereich Güterverkehr.
Immobilien	Immobilien bündelt alle Immobilienkompetenzen unter einem Dach und ist zentrale Ansprechstelle für alle Immobilienthemen der BLS. Der Geschäftsbereich bewirtschaftet, unterhält und entwickelt Immobilien und schafft so Angebote für Kund:innen, Mieter:innen und interne Nutzer:innen. Die Konzerngesellschaft BLS Immobilien AG, ist dem Geschäftsbereich Immobilien organisatorisch zugeordnet.

Im Weiteren verfügt die BLS über folgende **Querschnittsfunktionen**:

Finance & SCM	Finance & SCM steuert und unterstützt die BLS AG und ihre Konzerngesellschaften mit Finanz- und Supply-Chain-Lösungen.
IT & Digitalisierung	IT & Digitalisierung ist verantwortlich für die Architektur und die Gestaltung der System- und Applikationslandschaft sowie die wirtschaftliche Bereitstellung, den Betrieb und die Weiterentwicklung sämtlicher IKT-Lösungen der BLS. Sie unterstützt die Fachbereiche und Geschäftsfelder unter den Aspekten der Digitalisierung und Technologieentwicklung und steuert die Umsetzung der Informationssicherheit.
HR & Transformation	HR & Transformation steuert die personalrelevanten Prozesse und fördert den Kulturwandel/die Transformation wie auch die Positionierung der BLS als attraktive und fortschrittliche Arbeitgeberin. Dabei unterstützt und entwickelt sie Mitarbeiter:innen und Führungskräfte in ihrer Leistungserbringung.
Unternehmenssteuerung	Die Unternehmenssteuerung vereint die nachfolgenden Fachführungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Unternehmensentwicklung</u>: Erarbeitet die strategischen und methodischen Grundlagen für die Entwicklung der BLS, liefert die dazu notwendigen Entscheidungsgrundlagen und verantwortet den Strategie- und Projektportfolioprozess und führt das Beteiligungs- u. Nachhaltigkeitsmanagement.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Kommunikation</u>: Führt und gestaltet die interne und externe Kommunikation der BLS und steuert die verschiedenen Kommunikationskanäle (Planung, Produktion, Publikation), die Public Affairs-Aktivitäten sowie die Führung und Weiterentwicklung der Marke.</li> <li>▪ <u>Recht &amp; Compliance, Interne Revision</u>: Berät und unterstützt in rechtlichen Belangen, im Datenschutz und trägt zur wirksamen Einhaltung von rechtlichen Vorgaben bei. Unterstützt den VR bei der Wahrnehmung der Oberleitungs- und Aufsichtsfunktion.</li> <li>▪ <u>Assurance &amp; Resilienz</u>: Integriert und koordiniert die Assurance-Funktionen der BLS und führt die Fachführung in den Bereichen Risikomanagement, Sicherheit, Prozess- u. Qualitätsmanagement, Business Continuity- und Krisenmanagement.</li> <li>▪ <u>Stab</u>: Stellt die operativen Prozesse von CEO und Geschäftsleitung sicher und führt die Gremienprozesse für die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat.</li> </ul>
--	---

Die Geschäftsleitung kann unter Vorbehalt der Gesamtleitung gemäss Ziff. 8.4 des OGR die Definition und Steuerung von Projekten an ein oder mehrere Portfolioboards übertragen.

Die Geschäftsleitung bestimmt die Portfoliostruktur, die Zuteilung der Projekte auf die jeweiligen Portfolios, die Aufgaben und Besetzung der Portfolioboards und delegiert die Finanzkompetenz unter Berücksichtigung der Bestimmungen der GZO.

### 8.3 Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Der bzw. dem Vorsitzenden (CEO);
- den Leitenden der Geschäftsbereiche Infrastruktur, Bahnproduktion und Personenmobilität sowie der bzw. dem Vorsitzenden der Unternehmensleitung BLS Cargo AG;
- den Leitenden der Querschnittsfunktionen Finance & SCM, IT & Digitalisierung sowie HR & Transformation.

Die Querschnittsfunktion Unternehmenssteuerung wird direkt durch den CEO geführt.

Die Leitenden des Geschäftsbereichs Immobilien, der Unternehmensentwicklung, der Kommunikation und von Recht & Compliance und der in den Geschäftsbereich Personenmobilität integrierte Bereich «Kunde» bilden die erweiterte Geschäftsleitung. Die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung haben kein Stimmrecht, dürfen aber an den Beratungen teilnehmen.

### 8.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist das oberste Gremium der Geschäftsführung der Gesellschaft (Gesamtleitung). Sie ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Verwaltungsrates im Rahmen der Strategie verantwortlich für die Gesamtführung der BLS AG sowie des Konzerns und vertritt diese nach aussen.

Die Geschäftsleitung hat insbesondere die folgenden grundlegenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Vorbereitung und Antragstellung in den Geschäften, für welche die übergeordneten Gesellschaftsorgane zuständig sind, die Ausführung derer Beschlüsse sowie die regelmässige und vollständige Orientierung des Verwaltungsrates über wichtige Ereignisse;
- Vollzug der vom VR beschlossenen Massnahmen und Vorgaben sowie die Umsetzung der Konzernstrategie insgesamt;

- Sicherstellen einer effektiven und effizienten Aufbau- und Ablauforganisation sowie der personellen, sachlichen und finanziellen Mitteln für die Umsetzung der Konzernstrategie und der vom VR beschlossenen Massnahmen und Vorgaben;
- Erlass von Vorgaben für geschäfts- und konzernübergreifende Aufgaben, Geschäfte und Dienstleistungen;
- laufende Planung, Überwachung und Abstimmung der Gesamtentwicklung der BLS AG und des Konzerns sowie des Geschäftsganges in den unterstellten Organisationseinheiten;
- Erarbeitung des Mittelfristplans, des Konzernbudgets, des Jahres- und Konzernabschlusses und des Geschäftsberichtes zuhanden des Verwaltungsrates;
- Interessenvertretung bei Konzerngesellschaften und Gesellschaften mit namhaften Beteiligungen.

Die detaillierten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zu den vorstehend aufgeführten Aufgaben der Geschäftsleitung und Entscheidungskompetenzen zu weiteren Geschäftsvorfällen finden sich in der GZO.

## 8.5 Sitzungen

Die Geschäftsleitung versammelt sich zur Behandlung ihrer Geschäfte und zur gegenseitigen Orientierung regelmässig. Die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung entscheidet situativ über den Beizug von weiteren internen oder externen Fachpersonen.

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Sitzungen finden in der Regel physisch an einem Tagungsort statt. Eine Teilnahme mit elektronischen Mitteln ist zulässig. Auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung können Sitzungen auch gänzlich mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Verhinderung lässt sich das jeweilige Mitglied durch eine Stellvertretung vertreten. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (per Post, E-Mail oder anderen digitalen Mitteln) mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Geschäftsleitung gefasst werden, sofern kein Mitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse festhält. Jedes stimmberechtigte Geschäftsleitungsmitglied ist befugt, seine allfällig von einem Entscheid abweichende Position im Protokoll vermerken zu lassen. Das Protokoll ist von der Geschäftsleitung an der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.

## 9. Vorsitzender der Geschäftsleitung (CEO)

Der bzw. dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung kommt die Gesamtleitung des Unternehmens zu. Sie bzw. er ist verantwortlich für den Gesamterfolg des Konzerns.

Die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung beaufsichtigt die Umsetzung der Managementverträge sowie der Konzernstrategie und vertritt die Gesamtbelange der Unternehmensleitung in den übergeordneten Gesellschaftsorganen, in der Öffentlichkeit sowie im Kontakt mit Behörden und Verwaltungsstellen.

Die bzw. der Vorsitzende überwacht die Tätigkeiten der Leitenden der Geschäftsbereiche und der Querschnittsfunktionen und sorgt für eine angemessene Aufsicht der Geschäftsleitungen der Konzerngesellschaften.

Die bzw. der Vorsitzenden der Geschäftsleitung kann bei ernsthaften Bedrohungen, die mit den üblichen Mitteln nicht beherrschbar sind, den Krisenmodus aktivieren und informiert die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verwaltungsrates unverzüglich darüber. Die Geschäftsleitung regelt die Organisation, die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen bei Aktivierung des Krisenmodus.

Die Funktionen, die der bzw. dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung zustehen, gehen, wenn diese:r an der Ausübung des Amtes verhindert ist, auf die Stellvertretung über. Die Stellvertretung wird durch den Verwaltungsrat gewählt.

## 10. Gemeinsame Bestimmungen

### 10.1 Gremienprinzip

Entscheide in den Geschäftsbereichen werden auf oberster Stufe in einem Führungsgremium analog vorstehender Ziffer 8.5 gefällt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### 10.2 Einmalbehandlung

Beschlussanträge sind so vorzubereiten, abzustimmen und einzureichen, dass sie nach einmaliger Behandlung abschliessend entschieden werden können.

### 10.3 Dringende Geschäfte / Notfallkompetenz

Können in dringlichen Entscheiden die vorgesehenen Zuständigkeiten des Organisationsreglements oder der GZO nicht ohne Nachteile für die BLS AG oder den Konzern eingehalten werden, so entscheiden:

- die Präsidentin bzw. der Präsident oder bei Verhinderung die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des Verwaltungsrates an Stelle des Verwaltungsrates, oder, sollten beide innert nützlicher Frist nicht erreichbar sein, die Geschäftsleitung;
- die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung oder bei Verhinderung die Stellvertretung, oder, sollten beide innert nützlicher Frist nicht erreichbar sein, ein Mitglied der Geschäftsleitung an Stelle der Geschäftsleitung.

Entscheide dieser Art sind der zuständigen Stelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Ist aus zeitlichen Gründen eine Vorbefassung der Geschäftsleitung für Entscheide, die dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, nicht möglich, so kann das Geschäft ohne Beratung in der Geschäftsleitung direkt dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.

### 10.4 Unterschriftsberechtigung

Im Handelsregister werden Berechtigte ausschliesslich mit Kollektivunterschrift zu zweien eingetragen:

- mit Funktionsbezeichnung: Präsident:in, Vizepräsident:in, Sekretär:in des Verwaltungsrates sowie Mitglied der Geschäftsleitung;
- ohne Funktionsbezeichnung: weitere vom Verwaltungsrat bezeichneten Personen.

Einzelheiten zur Unterschriftsberechtigung sind in der GZO geregelt.

## 10.5 Geheimhaltung und Aktenrückgabe

Alle Organe und Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über sämtliche Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats bzw. der Anstellung.

Geschäftsakten sind spätestens bei Funktionsende zurückzugeben oder deren Vernichtung zu bestätigen.

## 10.6 Vermeidung von Interessenkonflikten

Sämtliche Organe und Mitarbeiter:innen der BLS AG und der Konzerngesellschaften haben ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der BLS AG und den Konzerngesellschaften vermieden werden. Bei der Beratung und der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich oder ihnen nahestehenden Personen beteiligt sind, treten sie in den Ausstand. Konzerngesellschaften gelten nicht als ihnen nahestehenden Personen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung legen ihre Mandate in anderen Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, Vereinen und Verbänden offen und informieren über die Wahrnehmung politischer Ämtern und vergleichbaren Funktionen bei Amtsantritt. Im Übrigen werden die Interessenbindungen (Anschein von Interessenskonflikten) der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und weiterer exponierter Mitarbeiter:innen einmal jährlich systematisch mittels Selbstdeklaration erhoben. Unterjährig auftretende Interessenbindungen sind unaufgefordert und unverzüglich an die vorgesetzte Stelle zu melden. Diese trifft zusammen mit dem betroffenen Organ oder Mitarbeiter:in die erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung oder Reduktion eines Interessenkonflikts.

Der Verwaltungsrat entscheidet neben der Übernahme von Verwaltungsratsmandaten in Konzerngesellschaften auch über private Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung. Er stimmt zu, sofern ein Interessenkonflikt ausgeschlossen werden kann und die damit verbundene zusätzliche Arbeitsbelastung vertretbar ist.

Ergeben sich aus Doppel- oder Mehrfachmandaten innerhalb des Konzerns Interessenkonflikte, die die Interessen des Stammhauses oder einer Konzerngesellschaft erheblich beeinträchtigen, so sind die betroffenen Organe und Mitarbeiter:innen verpflichtet, die vorgesetzte wie auch die entscheidende Stelle über den Konflikt und dessen Auswirkungen umfassend zu informieren.

Der Abschluss von Verträgen zwischen einem Mitglied des Verwaltungsrates und der BLS AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates der BLS AG. Der Vertrag muss zu seiner Gültigkeit schriftlich vereinbart und unterzeichnet werden.

## 10.7 Rücktritt aus Vertretungsmandaten

Tritt ein Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder des Kaders aus seiner Funktion bei der BLS AG zurück und wurde dieser Person von der BLS AG ein Vertretungsmandat in einer Konzern- oder Beteiligungsgesellschaft übertragen, so hat sie dieses Mandat auf den Zeitpunkt ihres Rücktritts niederzulegen. Eine abweichende Regelung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

## 11. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 01.01.2024.

*Kurt Bobst*

Präsident des Verwaltungsrates

*Daniel Lützelschwab*

Sekretär des Verwaltungsrates